

Interprofessionelle Lernendenvertretung im Gesundheitswesen (ILVG)



Leitfaden – Beschlussfassung vom 30.11.2024

Präambel

Die Interprofessionelle Lernendenvertretung im Gesundheitswesen (ILVG) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Lernendenvertretungen im Gesundheitswesen in Deutschland. Als Interessengemeinschaft hat sie das Ziel, interprofessionellen Austausch und Zusammenarbeit der Lernenden im Gesundheitswesen zu fördern. Die ILVG verfolgt weder wirtschaftliche, noch parteipolitische oder ideologische Ziele. Die ILVG begreift sich selbst als demokratische, wertschätzende und inklusive Gemeinschaft und erachtet die Vielfalt ihrer Mitglieder als Bereicherung.

Die ILVG knüpft zeitlich und inhaltlich an die Arbeit des Interprofessionellen Studierendenrats im Gesundheitswesen (InSiG) an.

§ 1 Name, Abkürzung und Logo der ILVG

- (1) Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Interprofessionelle Lernendenvertretung im Gesundheitswesen“.
- (2) Die Interessengemeinschaft „Interprofessionelle Lernendenvertretung im Gesundheitswesen“ wird mit „ILVG“ abgekürzt.
- (3) Die ILVG gibt sich selbst ein offizielles Logo (s. oben).

§ 2 Ziele der ILVG

Die ILVG verfolgt folgende Ziele:

- (1) Die ILVG fördert und erhält interprofessionellen Austausch und Vernetzung aufrecht.
- (2) Aus der Zusammenarbeit der ILVG entstehen regelmäßige Treffen der Lernendenvertretungen (vgl. § 8 „Treffen“).



- (3) Die ILVG definiert spezifische, aktuelle Ziele der Zusammenarbeit und evaluiert diese regelmäßig auf ihren Treffen.
- (4) Die ILVG ermöglicht das Formulieren und Veröffentlichen gemeinsamer Stellungnahmen bzw. den Anschluss an Positionen einzelner Lernendenvertretungen.
- (5) Die ILVG organisiert interprofessionelle Projekte und Veranstaltungen (z. B. Treffen aller Lernenden, Öffentlichkeitsarbeit).

§ 3 Mitgliedschaft in der ILVG

- (1) Alle Bundesvertretungen für Lernende im Bereich des Gesundheitswesens sind willkommen, der ILVG beizutreten.
- (2) Eine formlose Mitgliedsanfrage einer Lernendenvertretung genügt, um zu einem Treffen der ILVG (vgl. § 8 „Treffen“) eingeladen und nach Abstimmung der anwesenden Mitglieder (vgl. § 6 „Abstimmungsrecht“) in die ILVG aufgenommen zu werden.
- (3) Die zum aktuellen Zeitpunkt in der ILVG organisierten Lernendenvertretungen sind im Anhang (vgl. Anhang 1) aufgeführt.
- (4) Bei Unstimmigkeiten über die Aufnahme von neuen Lernendenvertretungen wird bei dem nächsten halbjährlichen Treffen abgestimmt (vgl. § 6 „Abstimmungsrecht“).
- (5) Pflichten der Mitglieder
 1. Alle Teilnehmenden tragen zu einer demokratischen, wertschätzenden, inklusiven, produktiven und positiven Stimmung bei.
 2. Es ist erwünscht, dass sich die Lernendenvertretungen möglichst aktiv an den Treffen (vgl. § 8 „Treffen“) beteiligen; abhängig von verbandsinternen Kapazitäten.

§ 4 Beendigung und Wiederaufnahme der Mitgliedschaft in der ILVG

- (1) Der Austritt aus der ILVG erfolgt mit dem Eingang eines schriftlichen Austrittsersuchens beim Vorsitz.
- (2) Ein Wiedereintritt ist jederzeit möglich.
- (3) Sollte ein schwerwiegender Verstoß gegen die Pflichten einer Mitgliedschaft (vgl. § 3, Absatz (4) „Pflichten der Mitglieder“) vorliegen, behält sich die ILVG vor, die betreffende Lernendenvertretung mit sofortiger Wirkung von der ILVG auszuschließen. Ein Wiedereintritt mit ggf. veränderter personeller Besetzung der betreffenden Lernendenvertretung ist beim nächsten halbjährlichen Treffen nach Abstimmung der Mitglieder (vgl. § 6 „Abstimmungsrecht“) möglich.



§ 5 Vorsitz der ILVG

- (1) Die zu dem jeweiligen Zeitpunkt aktiven und anwesenden Mitglieder ernennen einen Vorsitz, welcher im halbjährigen Turnus wechselt.
- (2) Der Vorsitz besteht aus zwei Personen, möglichst aus zwei unterschiedlichen Lernendenvertretungen.
- (3) Die beiden den Vorsitz bildenden Personen müssen Repräsentant*innen ihrer jeweiligen Lernendenvertretung sein.
- (4) Sollte eine vorsitzende Person zurücktreten, kann bei dem nächsten monatlichen Treffen ein neuer Vorsitz ernannt werden, welcher bis zum nächsten halbjährlichen Treffen gültig ist.
- (5) Der Vorsitz ist dazu verpflichtet, sich an die ausformulierten Ziele zu halten.
- (6) Die Aufgaben des Vorsitzes sind folgende:
 1. Ansprechperson sein.
 2. Organisation der regelmäßigen Treffen (vgl. § 8 „Treffen“)
 3. Organisation der Protokollierung und der Redeleitung bei den Treffen. Diese Aufgaben können selbst übernommen, jedoch auch an andere Teilnehmende delegiert werden.
 4. Für die halbjährlichen Treffen sammelt der Vorsitz die Tagesordnungspunkte und stellt diese spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Treffen per Mail zur Verfügung.
 5. Proaktiv auf Vertretungen, die noch keine Teilnehmenden sind, zugehen, den Kontakt herstellen und aufrechterhalten.

§ 6 Abstimmungsrecht

- (1) Abstimmungsberechtigt sind alle zu dem jeweiligen Zeitpunkt anwesenden Lernendenvertretungen.
- (2) Pro Lernendenvertretung gibt es eine Stimme.
- (3) Wenn nicht anders geregelt, sind relative Mehrheiten ausreichend zur Entscheidungsfindung.

§ 7 Protokoll

- (1) Zu Beginn des jeweiligen Treffens wird eine protokollierende Person festgelegt.
- (2) Die protokollierende Person stellt das Protokoll innerhalb von einer Woche nach dem jeweiligen Treffen allen Mitgliedern der ILVG zur Verfügung (vgl. Anhang 2 „Kommunikation“).
- (3) Beim nächsten Treffen können Änderungen am Protokoll erfolgen.
- (4) Protokolle dürfen nicht mit Dritten geteilt werden, sondern sind ausschließlich für die der ILVG zugehörigen Lernendenvertretungen bestimmt.



§ 8 Treffen

- (1) Es sollen monatliche Online-Treffen zum Austausch im kleineren Rahmen stattfinden (vgl. Anhang 2 „Kommunikation“).
- (2) Es sollen halbjährliche Treffen (hybrid oder online) in einem größeren Rahmen (d. h. mit möglichst allen aktuellen Mitgliedern) und einer festen Tagesordnung stattfinden. Zur Terminfindung werden mindestens drei mögliche Termine zur Auswahl gestellt.
- (3) Auf den halbjährlichen Treffen der ILVG werden die aktuellen Ziele der Zusammenarbeit evaluiert, ggf. angepasst und neue spezifische Ziele definiert.
- (4) Die Mitglieder der ILVG sind angehalten, an den Treffen der ILVG teilzunehmen. Zeitliche und personelle Ressourcen sind zu berücksichtigen.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Es dürfen keine Positionspapiere, Stellungnahmen oder ähnliche Veröffentlichungen verallgemeinert im Namen der ILVG veröffentlicht werden.
- (2) Alle an einer Veröffentlichung beteiligten Lernendenvertretungen müssen einzeln aufgeführt werden.
- (3) Jede Lernendenvertretung, die ein Positionspapier in Kooperation mit der ILVG unterzeichnet, muss der Veröffentlichung aktiv zustimmen.

§ 10 Änderung des Leitfadens

- (1) Änderungen des Leitfadens können nur bei den halbjährigen Treffen durch Abstimmung beschlossen werden. Dies ist nur dann möglich, wenn mindestens zwei Wochen vor der Abstimmung unter Nennung des Tagesordnungspunktes „Änderung des Leitfadens“ per Mail geladen wurde.

§ 11 Auflösung der ILVG

- (1) Zur Auflösung der ILVG bedarf es der aktiven Zustimmung aller Lernendenvertretungen, die zu dem Zeitpunkt Mitglied der ILVG sind.
- (2) Diese aktive Zustimmung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuholen.



Anhang 1 – Mitglieder der ILVG

Am 30.11.2024 sind folgende Lernendenvertretungen Mitglieder der ILVG:

- Bundesverband der Veterinärmedizinierenden in Deutschland e. V. (bvvd)
- Bundeslernendenvertretung (BLV) des Deutschen Verbands Ergotherapie e. V. (DVE)
- Psychologie Fachschaften Konferenz/PsyFaKo e. V. (PsyFaKo)
- Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V. (BPhD)
- Junges Physio Deutschland des Deutschen Verbandes für Physiotherapie e. V. (Junges PD des ZVK)
- Junge Pflege im Deutschen Berufsverband für Pflegeberufe e. V. (DBfK)
- Studierendenvertretung Deutsche Musiktherapeutische Gesellschaft (DMtG)
- Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e. V. (bvmd)

